

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 33 (1954)
Heft: 4-5

Artikel: Film und Jugendkriminalität
Autor: Frei, Emil
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-336806>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Zusammenbruch des Landesrings ist also nicht eine lokale Erscheinung auf Grund eines internen persönlichen Kampfes zwischen Konjunkturrittern. Er ist vielmehr eine politische Erscheinung im Landesmaßstab, das Resultat jahrelanger Kurslosigkeit und Demagogie einer Partei, die versprochen hatte, eine Bewegung zu sein und zu bleiben.

Das zweite Merkmal ist die weitere Schwächung der PdA. Sie existiert als politischer Faktor in der Schweiz nicht mehr. Es ist interessant festzustellen, daß die Wendung nach links die PdA bei den Wählern nicht begünstigt und ihre Liquidation nicht einmal aufgehalten hat. Die Arbeiterschaft hat erkannt, daß diese Partei keine Linkspartei, keine Arbeiterpartei mehr ist, sondern nur noch das Werkzeug einer fremden Macht.

Ferner ist festzustellen, daß die Erfolge der Sozialdemokratischen Partei in einer Anzahl von Kantonen, wie Wallis, Freiburg, Waadt, auf Kosten der konservativen Parteien, der KK und der Liberalkonservativen, erfolgt sind. Dies entspricht der internationalen Entwicklung des letzten Jahres. Bei den Wahlen in Norwegen, Dänemark, Österreich und zuletzt in Belgien war eine ähnliche Wendung bei den Wählern zu registrieren. In Dänemark mußte die bürgerliche Koalition, in Belgien die katholische Partei die Regierung verlassen. In beiden Ländern sind die Sozialisten wieder an der Macht. In Österreich haben die Wahlen in Kärnten einen Vormarsch der Sozialdemokraten auf Kosten der Katholiken ergeben.

Die Stagnation ist überwunden! Diese Wendung schafft günstige Möglichkeiten, die Arbeiterorganisationen, Partei und Gewerkschaften, zu stärken und die Werbung von neuen Mitgliedern zu intensivieren. Auf diesem Gebiet hat das Jahr 1953 noch keine wesentliche Besserung gebracht; die Zahl der Parteimitglieder bleibt stabil um 54 000 herum. Im Laufe von 1953 hat die Partei nur um 140 neue Mitglieder zugenommen. Auch auf dem Gebiete der Mitgliederzahl muß sich also im Jahre 1954 der Vormarsch der Partei erweisen. Das ist die Aufgabe, die sich unseren treuen Vertrauensleuten stellt.

EMIL FREI

Film und Jugendkriminalität

In der diesjährigen Frühjahrssession des Nationalrates unternahm unser Parteifreund *Emil Frei*, Stadtrat und Schulamtmann in Winterthur, auf dem Gebiete «Film und Kriminalität» mit einem Postulat folgenden Inhalts einen Vorstoß:

«Von Jugendlichen in letzter Zeit begangene Gangstertaten haben den Beweis dafür erbracht, daß gewisse Filme auf bereits gefährdete unmündige Personen im Sinne eines

eigentlichen Anschauungsunterrichtes in der Ausführung von Raubüberfällen und Morden einen verhängnisvollen Einfluß ausüben. Das Schweizer Volk ist über diese Steigerung der Jugendkriminalität tief beunruhigt.

Der Bundesrat wird darum ersucht, die Initiative zu einem Konkordat unter den Kantonen zu ergreifen, welches sich zur Aufgabe setzt, alle in der Rechtsbefugnis der Kantone liegenden Maßnahmen zu treffen, zum wirksameren Schutze unserer Jugendlichen und unseres Volkes vor den gefährlichen Wirkungen der Kriminal-, Gangster- und anderer minderwertiger Filme.»

Zur Begründung dieses Postulates machte er folgende bemerkenswerte Ausführungen:

Wenn ein Bergbach immer wieder fruchtbare Äcker und Wiesen überschüttet, wird er eingedämmt. Die trübe Flut der vielen minderwertigen Filme aber darf sich ungehemmt über die täglich 100 000 Kinobesucher unseres Landes ergießen.

Nach einer früheren Erhebung in Stadtzürcher Kinos kommt auf vier minderwertige Filme nur ein einziger mittelmäßiger oder guter Film. Heute ist es sicher nicht besser. Von 100 Filmen sind also ungefähr acht Kitsch-, Gangster- und Kriminalfilme, Konfektionsware, hergestellt nach dem Rezept: Kitsch, Sentimentalität und Erotik ziehen und rentieren immer!

Die üble Filmreklame und die Vergehen Jugendlicher unter dem Einfluß des schlechten Films beunruhigen weite Kreise unseres Volkes seit langem, namentlich aber die verantwortlichen Erzieher. Nacheinander sind in den Kantonsräten Zürich, Aargau und St. Gallen die Mißstände im Filmwesen aufgeworfen und Maßnahmen zum Schutze der Jugendlichen gegen die gefährlichen Auswirkungen der minderwertigen Filme verlangt worden. Die Unterzeichner des Postulates möchten diese Bestrebungen durch ein Konkordat der Kantone koordinieren, ohne die Rechtshoheit der Kantone im geringsten anzutasten.

Die Filmreklame

Schon die Filmreklame muß wegen ihres Appells an die Erotik und den Sensationshunger von der Polizei oft beanstandet werden. So sah sich vorletztes Jahr der Genfer Staatsrat auf Grund vieler Zuschriften aus der Bevölkerung gezwungen, für die Texte, Bilder und Plakate, die auch von Schulkindern und Halbwüchsigen gelesen werden, eine Vorzensur einzuführen. Diese Vorzensur wäre auch andernorts nötig, wenn wir Inserate wie das folgende lesen:

«Vor Ihren Augen entrollt sich ein unwiderstehlich packendes Sittenbild in der mit Hochspannung geladenen Atmosphäre einer mit Erotik geschwängerten Unterwelt.»

Es gibt Kinobesitzer, die sogar nicht davor zurückschrecken, Verbrecher als Helden anzupreisen:

«Seitdem die Welt besteht, kommt es vor, daß Menschen Verbrecher bewundern! Unsere junge Darstellerin (von ganz seltsamem Reiz) aber bewundert nicht nur ihren Verbrecher-Geliebten, sie vergöttert ihn dermaßen, daß sie ihn, der sich in die Gesellschaft wieder zurückgefunden hatte, durch Denunziation „ausstößt“, damit er ihr geliebter Verbrecher auch bleibe.»

Filminserate und -plakate, die beide von den Verleihern mit den Filmen geliefert werden, machen uns schmerzlich bewußt, wie sehr das Filmgeschäft im Widerspruch zu den Bemühungen der Eltern und der Lehrer steht, die Jugend zu innerer Festigkeit und zu charakterlicher Reife zu erziehen.

Wie wirkt der Film auf die Jugendlichkeit?

Noch viel schädlicher als die Reklame sind aber gewisse Filme. Wer den Einfluß des Filmes auf das Denken und Wollen und sogar auf die Idealbildung junger Menschen bezweifelt, betrachte einmal die Bude eines Lehrlings: An den Wänden prangen als zweifelhafte Miterzieher die Bilder bewunderter männlicher und weiblicher Filmstars.

Viele Filme führen die Zuschauer aus ihrem oft dürftigen Leben in eine Scheinwelt voll süßlicher Romantik, seichter Sentimentalität, oder sie zeigen räuberische Überfälle und brutale Schlägereien. Jeder Vater würde alles tun, um zu verhüten, daß sein Sohn oder seine Tochter nicht Augenzeuge eines gräßlichen Mordes sein müßte. In den Gangsterfilmen wie in vielen Wildwestern aber spielen sich entsetzliche Mordszenen vor Hunderten und Tausenden noch sehr beeindruckbarer Jugendlicher ab.

Mit der Zeit geht das Leben ihrer Filmhelden in die Tagträume der Jugendlichen über. Sie hängen ihr Herz daran wie das Kleinkind an die Geschichte vom Rotkäppchen.

Angesichts dieser Invasion des Schundes und des Unmoralischen und in Anbetracht der Tatsache, daß der Kino weitgehend zum Alltagstheater des Volkes geworden ist, hat ein bedeutender Filmkritiker nicht zu Unrecht geschrieben: «Es ist eine Frage der seelischen Gesundheit ganzer Völker, welches Maß von Filmkultur wir sie lehren können.» (Balasz)

Niemand hat etwas gegen eine einwandfreie Befriedigung des jedem Menschen innewohnenden Unterhaltungsbedürfnisses. Aber dürfen wir untätig zusehen, wie ein Teil des Filmgewerbes die Jugend immer wieder in die Unterwelt der Einbrecher, Gangster und Mörder führt, nur weil sich damit ein glänzendes Geschäft machen läßt?

Die erschreckenden Folgen können nicht ausbleiben! Denn es ist mit dem Gewissen der Menschen nicht anders als mit der Nase, mit der Zeit gewöhnt

es sich an den Gestank und stumpft ab. Was sagten uns während des Krieges noch Meldungen von der Vernichtung ganzer Regimenter?

Viele straffällige Jugendliche waren kinosüchtig

Alarmierend sind die Wahrnehmungen des Direktors der zürcherischen Arbeitserziehungsanstalt für Jugendliche in Uitikon über ihr Milieu vor dem Begehen der strafbaren Tat:

«Im Jahre 1950 machten wir eine Erhebung darüber, wie oft unsere Zöglinge vor ihrer Einweisung pro Woche Bars, Dancings und Kino besuchten. 48 von 86 Zöglingen besuchten Bars und Dancings wöchentlich einmal und mehrmals, 70 von 86 Zöglingen waren chronische Kinobesucher, einmal und mehrmals wöchentlich.»

Auf Grund ähnlicher Erfahrungen mit seinen Zöglingen bestätigt der Leiter der bernischen Erziehungsanstalt Tessenberg den verhängnisvollen Einfluß schlechter Filme.

Trotzdem gibt es immer wieder Stimmen, welche diese Zusammenhänge zwischen Jugendkriminalität und Schundfilm bezweifeln. Wenn aber ein junger Bursche, der mit einem Kumpanen im Besitze von Revolvern und 240 Patronen ist, der Polizei erklärt, er wolle Gangster werden, so liegt zum mindesten der Zusammenhang mit der Schundliteratur und dem Gangsterfilm nahe! Andere jedoch bekennen vor dem Untersuchungsrichter ganz offen, sie hätten ihren Trick oder ihre Pläne für Raubüberfälle in einem amerikanischen Gangsterfilm gesehen!

Der Film als Mitursache des Verbrechens

Gewiß ist der Film nicht die alleinige Ursache gewisser Verbrechen Jugendlicher. Wo aber bereits eine innere Haltlosigkeit und Bereitschaft vorhanden ist, geschaffen durch schwere Erziehungsfehler, Ressentiments aus Not und Armut, in einzelnen Fällen durch Vererbung, da ist der Film auslösende Mitursache und entsprechend mitverantwortlich.

Es ist darum wenig sinnvoll, die Todesstrafe wieder einzuführen, alle Ursachen der Verbrechen jedoch weiter wirken zu lassen. Das Todesurteil sollte vielmehr über die schlechten Wohnungsverhältnisse und ungenügende Löhne verhängt werden, welche sogar Mütter zur Erwerbsarbeit zwingen, dem Kinde die Mutter rauben und es der sittlichen Verwahrlosung preisgeben!

Noch aber ist unsere nationale Solidarität nicht stark genug, allen Kindern wenigstens gute soziale Verhältnisse zu sichern, trotz des jahrhundertealten Gebotes der Nächstenhilfe und trotz der Hochkonjunktur.

Daß viele Jugendliche mit guter Gefühlsbeziehung zu den Eltern und in geordneten häuslichen Verhältnissen gegen die Wirkung des Schund- und Gangsterfilmes widerstandsfähig bleiben, ist sicher kein Grund, jene Schutzmaßnahmen zu unterlassen, welche die innerlich nicht Gefestigten so dringend nötig haben!

Um dem Irrtum vorzubeugen, es handle sich bei der Frage Film und Jugendkriminalität lediglich um eine Ausgeburt der Großstadt, wähle ich zunächst einen Luzerner Untersuchungsrichter, Dr. Ineichen, zu meinem Geährsmann, der einige hundert Strafuntersuchungen Jugendlicher geführt und auch manch ehrliches Geständnis gestrandeter Jugend angehört hat.

Dr. Ineichen beschreibt eine ganze Reihe von Straffällen Jugendlicher, bei denen der Film eine Mitursache der charakterlichen Verwahrlosung und der Straffälligkeit war!

«Ein Delinquent, der zuerst zu zwei Wochen, dann zu drei und neun Monaten Gefängnis und schließlich zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt worden war, schrieb, nachdem er insgesamt acht Jahre und zwei Wochen abgesessen hatte: Ich erinnere mich noch gut an meinen 16. Geburtstag: ein Sonntag war's, es regnete, und ich stand im Gefühl meiner zunehmenden Erwachsenheit auf der Straße und überlegte, was ich mit meinem geschenkten Geld beginnen sollte: Tanzschule, Theater, Variété, Kino, es gibt so viele Möglichkeiten in einer Stadt. So kam ich an einem Kino vorbei und schaute mir die Bilder aus dem Film an, einem Gangsterfilm. Da sah ich einen Helden, groß und stark, wie er gerade zuschlug und der andere mit verzerrtem Gesicht zur Erde fiel. Da sah ich eine Pistole und wenige Meter vor ihrer Mündung einen Mann, der zusammensank und dem über das weiße Hemd das dunkle Blut floß. Eine kleine Pistole und ein kleiner Druck — und schon fiel ein Mensch einfach nieder und war vielleicht tot. Natürlich sah ich diesen Film an und lebte mit, aber nicht mit dem Polizisten oder dem Detektiv, sondern mit dem Revolverhelden, der da mordete und stahl, und der gerade dadurch der Polizei in die Hände fiel, daß er diesen Hund retten wollte, als er von einer Polizistenkugel angeschossen, nicht mehr recht kriechen konnte. Ja, den Mann verstand ich, mit dem fühlte ich mit. Und von nun an besuchte ich viele solcher Filme, und ich verfolgte sie mit Inbrunst.»

Dieser erfahrene Untersuchungsrichter gelangt zur Schlußfolgerung:

«Die Jugend schenkt nicht nur dem Film allgemein seine Vorliebe, sondern unter den verschiedenen Filmen besonders den sogenannten Gangster- und Gruselfilmen. Das sind „ihre“ Filme, die sind „rassig“, „groß“, „phantastisch“, also gerade die Filme, die das Verbrechen darstellen, die zeigen, wie man es macht. Es ist zum Beispiel bekannt, daß solche Kinos

von der Jugend begünstigt werden, wo vorwiegend solche „Schwarten“ zu sehen sind.»

Unter dem direkten Einfluß der Gangsterfilme haben auch jene drei jungen Männer ihre verbrecherischen Pläne geschmiedet, welche die Kinokasse in Zürich-Altstetten ausplündern wollten und vorher einen Chauffeur ausgeräubt und gefesselt in ein abseitiges Tobel des Sihltales gelegt hatten.

Und noch einen letzten Beweis für die verhängnisvolle Wirkung des schlechten Filmes auf gefährdete Jugendliche: die Waffendiebstähle in der Kaserne Kloten (Juli 1952), ausgeführt von einem 20jährigen und zwei 17-jährigen. Dem Einvernehmungsprotokoll, aufgenommen durch den Bezirksanwalt von Bülach, entnehme ich folgende aufschlußreiche Stellen:

«Ich bin etwa mit 17½ Jahren in solche Kinovorstellungen gegangen, welche für Leute erst ab 18 Jahre erlaubt waren. Ich meine damit „Wildwester“, wo geschossen wird. Damals waren schon Pfeffer und Weidmann, also mit etwa 14 Jahren, dabei.»

«Zum überwiegend größten Teil sind diese Filmeindrücke die Ursache unserer Taten. Wie da die Gangster im Film Autos stahlen, Waffen hatten und damit bei Überfällen schossen, hat auf mich gewaltig eingewirkt. Wir sagten jeweils, daß wir uns so etwas auch einmal leisten sollten. Wir waren jeweils nach den Vorstellungen wie besessen vom Gesehenen und fühlten uns schon in der gleichen Rolle.»

«Sowohl für mich als auch die beiden anderen war das Motiv unseres Planes Geldbesitz in großem Umfang. Dann wollten wir ins Ausland flüchten und groß leben. Für uns war dazu das Vorbild, wie wir es in den Kriminalreißern (Filmen) sahen, wo die Gangster große Beute machten und dann damit herrlich lebten.»

«Ich glaube, es war im Januar 1952, als ich mit Weidmann und Pfeffer einmal einen tollen Kriminalfilm sah. Ich glaube, mich erinnern zu können, daß in jenem Film es sich auch um drei Typen handelte, die zuerst anständig lebten, dann mit kleinen „Chrämpfen“ begannen und schließlich einen Überfall auf ein Bankauto machten. Damit machten sie große Beute und verschwanden dann. Richtig ist, daß es dann für die Beteiligten schließlich schieß ausging. Das machte uns aber keinen Eindruck; wir sahen nur das Geld und sagten uns, wir würden es besser machen. Wir wurden rätig, und zwar in allem Ernst, so was auch einmal zu unternehmen.»

Ähnlich sagten die beiden anderen fehlbaren Jugendlichen aus.

Das Urteil des Jugendanwaltes

Der Jugendanwalt des Kantons Zürich fügt im begleitenden Bericht an die Polizeidirektion des Kantons Zürich bei:

«Meine jugandanwaltschaftliche Tätigkeit hat mich ganz allgemein zur Überzeugung geführt und täglich darin bestärkt, daß der Kinobesuch auf viele Jugendliche sich schlecht auswirkt, auch wenn es zumindest sehr schwer hält, in Einzelfällen direkte Zusammenhänge von Kino und Verbrechen festzulegen; deshalb ist eine statistische Erfassung meines Erachtens auch unmöglich. Die sich auf der Leinwand abrollenden Bilder und Geschehnisse prägen sich in den Jugendlichen stark ein und beeinflussen damit weitgehend ihre Gedankengänge und damit ihre innere Entwicklung. Schlecht müssen sich deshalb bei vielen von ihnen Schießereien, Gangster- und Mordaffären auswirken, ebenso schlecht aber auch alle jene Filme, die die Macht des Geldes und aller materiellen Güter preisen. Das muß doch in so vielen Jugendlichen — gerade dort, wo materielle Güter fehlen und überdies das Elternhaus in irgendwelchen Richtungen ungenügend ist — zu falschen Vorstellungen führen und kann diese Jugendlichen in der Folge zu falschen Folgerungen und damit strafbaren Handlungen bringen.»

Der Film als Geschäft

Von der Filmwirtschaft, den Produzenten, den Verbänden der Filmverleiher und den Kinobesitzern ist wohl keine wirksame Hilfe zu erwarten. Gewiß gibt es eine Anzahl kulturell interessierte Kinobesitzer, die gerne mehr gute Filme brächten, aber gute Filme sind hin und wieder ein schlechtes Geschäft und müssen bald abgesetzt werden. Außerdem bekommt der Kinobesitzer einen guten Film infolge des verwerflichen Systems der Blockbuchung nur, wenn er gleichzeitig noch vier bis fünf schlechte Filme bezieht, die er überdies gar nicht selber kennt, also blind bestellen muß. Er muß diese Schundfilme auch aufführen, wenn er die Leihgebühr nicht aus eigener Tasche bezahlen will! Durch diese Block- und Blindbuchung sichert sich der Verleiher und damit auch der Produzent die Abnahme und Aufführung der minderwertigen Filme. Als Gegenleistung für diesen Abnahmewang ist der Filmverleiherverband verpflichtet, die Filme nur an Mitglieder des Lichtspieltheater-Verbandes zu liefern. Private Monopole auf Kosten des Niveaus der Filme und zum Schaden vieler Jugendlicher.

Für viele Kinobesitzer und Produzenten entscheidet ausschließlich der Kassenstandpunkt, wie auch die enttäuschenden Verhandlungen über den Kinofünfer gezeigt haben, von dessen Ertrag die Kinobesitzer einen großen Teil zu ihren Gunsten beanspruchten, statt ihn zur Förderung des guten Schweizer Filmes und zur Finanzierung einer aufbauenden Filmpolitik überhaupt freizugeben.

Wie ist Abhilfe möglich?

Jedenfalls sind entschiedene Maßnahmen dringlich auf dem ganzen Gebiete unserer Eidgenossenschaft. Da es um das Schicksal junger Menschen geht und um eine Erziehungsfrage ersten Ranges, wäre jede Zimperlichkeit fehl am Platze. Wertvoll scheint mir, wenn der Bundesrat oder das Departement des Innern die Initiative zu einem Konkordat der Kantone ergreifen würde. Das Eidgenössische Justizdepartement sieht keine rechtlichen Gründe, welche einer solchen Initiative des Bundes entgegenstehen könnten.

Auf dem Wege freier Vereinbarung und Zusammenarbeit der Kantone wären einheitliche Richtlinien über die Bekämpfung des schlechten Filmes und die Förderung des guten Filmes auszuarbeiten. Gegen schlechte Filme wären geeignet:

Eine schärfere Zensur, die nicht allein das Augenmerk auf sexuell anstößige Stellen richtet, sondern auch jene Filme strenger beurteilt, die einen regelrechten Anschauungsunterricht in der Ausübung von Morden, Einbrüchen, Überfällen darstellen und jedenfalls auch verrohend wirken. Über die einzelnen Filme und die Nichtzulassung könnte ein gegenseitiger Informationsdienst unter den Konkordatskantonen eingerichtet werden. Viel häufiger als bisher sollten solche Schund- und Gangsterfilme verboten werden! Das Bundesgericht hat kürzlich die Beschwerde eines Kinobesitzers gegen das Verbot eines Schundfilmes durch die Zürcher Polizeidirektion abgewiesen!

Besondere Aufmerksamkeit erfordern jene «Revolverküchen», die ihr Geschäft mit blutrünstigen Doppelprogrammen machen. Zu prüfen wäre auch eine Vereinheitlichung des Schutzalters für den Besuch von Kinos. Die heutigen Unterschiede zwischen den einzelnen Kantonen wirken sich so aus, daß in den Grenzgebieten der Kantone mit einem Mindestalter von 18 Jahren die Jugendlichen dem Gesetzgeber ein Schnippchen schlagen und sich zu Fuß, mit der Bahn oder dem Rad nach den benachbarten Filmtempeln begeben!

Das Konkordat hätte sich auch mit dem dreidimensionalen Film zu beschäftigen, der ein Attentat auf die Nerven sensibler Menschen, besonders der Jugendlichen und der Frauen, bedeutet. Kommt es doch vor, daß Zuschauer während der Vorführung eines dreidimensionalen Filmes vor Angst aufschreien oder gar ohnmächtig werden!

Positive Maßnahmen

So wenig wie beim Kampfe gegen die Schundliteratur kann ein Nein genügen. Auch positive Maßnahmen sind unerlässlich, durch die Förderung des guten Filmes und die Erziehung der Jugend zum guten Film.

Ein Konkordat könnte auch hierin dankbare Aufgaben erfüllen:

- a) Vermehrte Freigabe guter Filme für die Jugend, zum Beispiel «Der junge Edison», «Albert Schweitzer», «Kontiki», «Das doppelte Lottchen», «Nikita», ein hervorragender Russenfilm, der die Familie und die gute Ehe preist;
- b) Für die Jugend sollten eigens gute Jugendfilme gedreht werden, genau wie zur Ausmerzung der Schundliteratur ein schweizerisches Jugendschriftenwerk geschaffen worden ist, das allein im Jahre 1952 über 700 000 wohlfeile und erzieherisch wertvolle Hefte verkaufen konnte.

Man muß die Jugend auch bewußt zu einer aktiven Auseinandersetzung mit dem Filminhalt anregen und anhalten (Diskussionen über den Film, Gründung von Jugendfilmklubs). Die Jugend muß lernen, über den Film zu reden, nicht bloß vom Film, den sie gesehen haben.

Eine Pädagogik des guten Jugendfilmes auszuarbeiten wäre eine weitere dankbare Aufgabe eines interkantonalen Konkordates.

In Verbindung mit den Erziehungsdirektionen wäre zu prüfen, wie die innere Widerstandsfähigkeit der Jugend gegen den Einfluß schlechter Filme gestärkt werden könnte, vor allem durch die Verbesserung der häuslichen Erziehung und die geistige Kräftigung der Familie. Bereits gibt es vielversprechende Kurse für Mütter und Väter (Mütterschulen, Elternschulen) über die Probleme der Erziehung und der Familie, die sich sehr segensreich auswirken!

Die gute Wohnstube — in guten sozialen Verhältnissen — ist wohl noch immer die beste Vorbeugung gegen die Jugendkriminalität.

Filmgesetzgebung und neue Filmpolitik

Eine verständnisvolle Zusammenarbeit der Kantone kann durch das längst fällige eidgenössische Filmgesetz wirksam unterstützt werden (Schweden und Norwegen besitzen seit längerer Zeit gute Filmgesetze). Ein Filmgesetz hätte die Aufgabe, den guten schweizerischen Spielfilm wie den Dokumentarfilm zu fördern.

Auch wirksame Maßnahmen gegen die Fremdherrschaft im Filmwesen unseres Landes sind nötig. Nicht allein die Produktion der Filme ist bis 99 Prozent ausländisch (die Hälfte davon stammt aus den USA), auch der Filmverleih ist zum Teil in fremden Händen, wie eine Anzahl Kinos. Es gibt auch Kinos, welche die schweizerischen Filmwochenschauen nicht zeigen, dagegen um so mehr ausländische, die nicht selten der Propaganda ausländischer Mächte dienen.

Eine schweizerische Filmpolitik kostet den Bund wenig oder nichts, wenn wir wie andere Länder die Filmeinfuhr stärker belasten oder den Filmfünfer einführen, das heißt einen Zuschlag für jede Eintrittskarte, der bei 36 Millionen Kinobesuchern im Jahr einen Bruttoertrag von 1,8 Millionen ergäbe.

Um gewollten oder ungewollten Mißverständnissen vorzubeugen, hebe ich ausdrücklich hervor, was die schweizerische Filmgesetzgebung nicht will: Keine Verstaatlichung der Filmwirtschaft, weder der Produktion (aber sinnvolle Förderung), noch des Verleihs oder des Kinogewerbes. Die Filmgesetzgebung soll auch die kantonalen Rechte im Filmwesen völlig unangetastet lassen.

Was uns die Technik an immer neuen Wundern beschert, sind zum Teil Danaergeschenke, angesichts der vielen schädlichen Auswirkungen auf die Seele des Menschen, auf das Familienleben und die Erziehung.

Darum müssen wir mit Pestalozzi «die Unterordnung der Zivilisation unter die höheren Gesetze der Menschenbildung» zur maßgebenden kulturpolitischen Richtlinie erheben.

In diesem Sinne ersuche ich den Bundesrat, unser Postulat entgegenzunehmen und seine rasche Verwirklichung anzustreben.

J. W. BRÜGEL

Blick in Nazi-Dokumente

Das Dritte Reich, die Schweiz und Liechtenstein

Als das kaiserliche Deutschland 1918 zusammenbrach, war der republikanischen Regierung das gesamte Aktenmaterial intakt in die Hände gefallen, und der sozialistische Theoretiker und Historiker Karl Kautsky erhielt damals den Auftrag, diese diplomatischen Dokumente zu sichten und herauszugeben. Diese Veröffentlichung war eine wichtige Geschichtsquelle zur Beurteilung der Frage der Schuld am Ausbruch des Ersten Weltkrieges¹.

Ähnliches konnte 1945 nicht erwartet werden. Das Naziregime versank in Blut und Schande, nachdem es alle Voraussetzungen dafür zerstört hatte, daß eine mit der üblen Vergangenheit brechende neue deutsche Regierung unmittelbar die Macht übernimmt. Die Akten des Auswärtigen Amtes hatten die Nazibonzen rechtzeitig aus Berlin entfernt und auf einige Verstecke aufgeteilt. Die Absicht war natürlich, im Ernstfall alles kompromittierende

¹ Die Frucht dieser Arbeiten war neben einigen Broschüren, die Kautsky allein verfaßte, die vierbändige Publikation von Kautsky, Montgelas und Schücking: «Die deutschen Dokumente zum Kriegsausbruch 1914», Berlin 1927.